



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. November 2023
(OR. en)

14010/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0233 (NLE)

COEST 549
POLCOM 231

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat, eingerichtet durch das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der in Anhang XXI A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2 und des damit verbundenen Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt

BESCHLUSS (EU) 2023/... DES RATES

vom ...

**über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss
in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat,
eingrichtet durch das Assoziierungsabkommen
zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits,
in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung
der in Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens genannten Phasen 1 und 2
und des damit verbundenen Marktzugangs
zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits¹ (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates² geschlossen und ist am 1. September 2017 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 153 Absatz 2 des Abkommens erfolgt die Annäherung an den Besitzstand der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens in mehreren Phasen entsprechend dem Zeitplan in Anhang XXI-A des Abkommens. Die Umsetzung jeder Phase wird vom durch Artikel 464 Absatz 1 des Abkommens eingerichteten Assoziationsausschuss in seiner Zusammensetzung „Handel“ gemäß Artikel 465 Absatz 4 des Abkommens (im Folgenden „Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel““) bewertet und nach dessen positiver Einschätzung mit der gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden werden, wie in Anhang XXI-A festgelegt.

¹ ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

² Beschluss (EU) 2017/1247 des Rates vom 11. Juli 2017 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Union, des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, mit Ausnahme der Bestimmungen über Drittstaatsangehörige, die legal als Arbeitnehmer im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei beschäftigt sind (ABl. L 181 vom 12.7.2017, S. 1).

- (3) Gemäß Artikel 153 Absatz 3 des Abkommens nimmt der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ die Bewertung einer späteren Phase erst vor, wenn die in der vorhergehenden Phase umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt und nach den Modalitäten des Artikels 153 Absatz 2 des Abkommens gebilligt wurden.
- (4) Gemäß Artikel 475 Absatz 5 des Abkommens beschließt der durch Artikel 461 des Abkommens eingerichtete Assoziationsrat die weitere, entsprechend Anhang XXI-A an die positive Einschätzung in Bezug auf die Umsetzung jeder Phase durch den Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ anschließende, gegenseitige Marktöffnung.
- (5) Der Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ nimmt im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der mittels des Beschlusses Nr. 1/2014 des Assoziationsrats EU-Ukraine¹ angenommenen Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse zwei Beschlüsse an, in denen er eine positive Einschätzung der Annäherung des Rechts der Ukraine an das Unionsrecht bei der jeweiligen Umsetzung der Phase 1 bzw. 2 entsprechend Anhang XXI-A des Abkommens abgibt.

¹ Beschluss Nr. 1/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine vom 15. Dezember 2014 zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen des Assoziationsausschusses und der Unterausschüsse (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 99).

- (6) Nach der Annahme dieser Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ nimmt der Assoziationsrat im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der durch Beschlusses Nr. 1/2014 des Assoziationsrates EU-Ukraine angenommenen Geschäftsordnung des Assoziationsrats zwei Beschlüsse über die an die jeweilige Umsetzung der Phase 1 bzw. 2 entsprechend Anhang XXI-A des Abkommens geknüpfte, weitere gegenseitige Gewährung des Marktzugangs an.
- (7) Infolge der vier zu erlassenden Beschlüsse sollten die Union und die Ukraine für die Vergabe von Lieferaufträgen durch zentrale Regierungsbehörden, staatliche, regionale und lokale Behörden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts gegenseitigen Marktzugang gewähren.
- (8) Da die vorgesehenen Beschlüsse für die Union verbindlich sein werden, ist es zweckmäßig, den im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ sowie im Assoziationsrat in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der Phasen 1 und 2 entsprechend Anhang XXI-A des Assoziierungsabkommens und des damit verknüpften Marktzugangs zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die positive Einschätzung der Umsetzung der Phasen 1 und 2 entsprechend Anhang XXI-A des Abkommens zu vertreten ist, beruht auf den jeweiligen Beschlussentwürfen des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“, die diesem Beschluss in Addenda I und II beigefügt sind.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Assoziationsrat in Bezug auf die Beschlüsse über die mit der Umsetzung der Phasen 1 und 2 gemäß Anhang XXI-A des Abkommens verknüpfte gegenseitige, weitere Gewährung des Marktzugangs zu vertreten ist, beruht auf den jeweiligen Beschlussentwürfen des Assoziationsrats, die diesem Beschluss in Addenda III und IV beigefügt sind.

Artikel 3

Nach ihrer Annahme werden die in Artikel 1 genannten Beschlüsse des Assoziationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ und die in Artikel 2 genannten Beschlüsse des Assoziationsrates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
